

Wie war das mit der Katze im Sack?



Hat ein Leasingnehmer einen Blanko-Leasingantrag unterschrieben und zwecks Ausfüllung, Weiterleitung und Gegenzeichnung an seinen Lieferanten abgegeben, ist er daran gebunden – unabhängig davon, ob das Formular absprachegemäß ausgefüllt wurde oder nicht. Für leasinguntypische Zusagen des Lieferanten trägt der Leasinggeber keinesfalls Verantwortung. Anhand eines Beispiels aus der Rechtsprechung gibt Lothar Breitfeld, Justiziar von MMV Leasing, nützliche Praxishinweise, um Leasingnehmer vor bösen Überraschungen zu schützen.

Das Oberlandesgericht Hamm hat mit seinem Urteil vom 15. Februar 2012 (AZ 12 U 3/11) die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs zur Erfüllungsgehilfeneigenschaft des Lieferanten im Verhältnis zum Leasinggeber für den Fall der abredewidrigen Ausfüllung eines Blanko-Leasingantrags durch den Lieferanten ergänzt. Hinsichtlich des Inhalts des blanko von dem Leasingnehmer unterzeichneten Leasingantrags ist die Lieferantin nicht Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers, sondern „Erklärungsgehilfe“ des Leasingnehmers, der das Blankett der Lieferantin überlässt.

Dem Rechtsstreit lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der beklagte Leasingnehmer hatte 2004 von der Lieferantin die Hardware

und Software WX 2004 erworben und über Leasing finanziert. Am 13. März 2007 unterbreitete die Lieferantin, vertreten durch die Mitarbeiterin X, dem Leasingnehmer ein Angebot über die Lieferung der Software WX Professional 2007 bei vorzeitiger Ablösung des „Alt-Leasingvertrags“ und den Abschluss eines neuen Leasingvertrags mit (angeblich) günstigeren Leasingraten ohne Veränderung der Gesamtlaufzeit bei einer anderen Leasinggesellschaft.

Der Leasingnehmer unterzeichnete daraufhin ein von Frau X vorbereitetes Leasingantragsformular der klagenden Leasinggesellschaft über die Software WX Professional 2007, wobei bezüglich der Laufzeit der Vermerk „auf unbestimmte Zeit“ eingetragen wurde. Nach Eingang der Formulare änderte die klagende Leasinggesellschaft die hand-

schriftlich eingesetzte Nutzungsdauer auf 60 Monate ab und übersandte ein unterschriebenes Exemplar des Leasingvertrags unter Hinweis auf die vorgenommene Änderung an den Leasingnehmer. Dieser erkundigte sich bei der Lieferantin und bekam dort die Auskunft, der neue Vertrag habe (wie mündlich besprochen) eine kalkulatorische Laufzeit von 36 Monaten, und die Leasingrate sei 36 Monate lang an die Leasinggesellschaft zu zahlen.

Die Leasinggesellschaft erwarb die in dem Angebot beschriebene Software und zahlte den Kaufpreis an die Lieferantin. Die Lieferantin leistete sodann für den Leasingnehmer an den alten Leasinggeber die kalkulierte Abschlusszahlung. Der Leasingnehmer zahlte in der Folgezeit 36 Raten, ohne Rückfragen zum Vertragsinhalt an die Leasinggesellschaft zu

stellen. Mit Schreiben vom 21. Januar 2010 erklärte der Leasingnehmer die Kündigung des Leasingvertrags nach Ablauf der nach seiner Sicht vereinbarten 36 Monate. Mit der Klage verlangt nunmehr die Leasinggesellschaft vom Leasingnehmer die Abschlusszahlung gemäß der Tabelle im Leasingvertrag auf Basis der kalkulierten 60 Monate.

Das Oberlandesgericht Hamm befand (OLG Hamm Aktenzeichen 12 U 3/11):

Der Klägerin steht ein Anspruch auf Ausgleichszahlung nach vorzeitiger Beendigung des Leasingvertrags zwischen den Parteien zu. Zwischen den Parteien ist ein wirksamer Leasingvertrag mit einer kalkulatorischen Laufzeit von 60 Monaten geschlossen worden.

Der Leasingnehmer hat durch seine Unterschrift auf dem Vertragsformular am 13. März 2007 und dadurch, dass er dieses Formular zum Zwecke der Ausfüllung, Weiterleitung und Gegenzeichnung durch die Klägerin abgegeben hat, ein wirksames Vertragsangebot abgegeben. Der Umstand, dass das Formular möglicherweise nicht vollständig ausgefüllt war, hindert die Annahme eines wirksamen Angebots nicht. Wer ein Blankett mit seiner Unterschrift freiwillig aus der Hand gibt, muss sich entsprechend § 162 Abs. 2 BGB den Inhalt als seine Willenserklärung zurechnen lassen, selbst wenn das Blankett später abredewidrig ausgefüllt wird. Dieses Angebot hat die klagende Leasinggesellschaft unter Abänderung der Vertragslaufzeit „angenommen“. Das Handeln der klagenden Leasinggesellschaft ist gemäß § 150 Abs. 2 BGB als Ablehnung des Angebots der Beklagten verbunden allerdings mit einem neuen Angebot aufzufassen.

Sein Einverständnis mit dem Angebot der klagenden Leasinggesellschaft hat der beklag-

te Leasingnehmer gezeigt, indem er die geleaste Software genutzt und die Leasingraten gezahlt hat, ohne der Änderung und den sonstigen vertraglichen Konditionen zu widersprechen, wie sie sich aus der schriftlichen Vertragsurkunde, dem Begleitschreiben und der ersten Rechnung eindeutig und widerspruchsfrei ergaben.

Eventuelle Kenntnisse der Lieferantin muss sich die Leasinggesellschaft nicht gemäß § 166 BGB zurechnen lassen, da unstreitig weder die Lieferantin noch für sie handelnde Personen bevollmächtigt waren, den Vertrag betreffende Willenserklärungen als Vertreterin der Klägerin abzugeben. Hieran ändern auch die Erklärungen der Lieferantin beziehungsweise Schreiben mit der Bestätigung der Pflicht zur Zahlung der Leasingraten „nur“ für 36 Monate nichts. Unstreitig hat die Klägerin von diesem Schreiben zum damaligen Zeitpunkt keine Kenntnis erlangt. Auch aus Sicht des Leasingnehmers lagen keinerlei Anhaltspunkte vor, die dafür sprachen, dass der Inhalt des Schreibens der Lieferantin mit der Klägerin abgestimmt worden war.

HIERAUS ERGEBEN SICH FOLGENDE ALLGEMEINE PRAXISHINWEISE:

■ Der Lieferant ist Erfüllungsgehilfe, Vertrauensperson, Repräsentant und Wissensvertreter des Leasinggebers, wenn zwischen der aufgetragenen Verrichtung und der Handlung nicht nur ein kausaler und zeitlicher Zusammenhang, sondern auch ein innerer sachlicher Zusammenhang besteht und damit die vorgenommene Handlung zu dem allgemeinen Umkreis des Aufgabenbereichs gehört, zu dessen Wahrnehmung er bestellt worden ist.



RA DIPL.-ING. LOTHAR BREIFFELD, Rechtsanwalt und Justiziar bei der MMV Leasing GmbH

■ Hat der Leasinggeber, der den Lieferanten mit der Vorbereitung des Leasingvertrags betraut, keine Kenntnis von einer atypischen Sondervereinbarung des Lieferanten mit dem Leasingnehmer oder einer leasinguntypischen Zusage des Lieferanten, muss er sich das Verhalten und die Kenntnis des Lieferanten nicht entgegenhalten lassen.

■ Leasinguntypische Zusagen und atypische Sondervereinbarungen trifft der Lieferant gerade nicht als Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers, sondern – für den Leasingnehmer ersichtlich – in eigener Verantwortung nur bei Gelegenheit der ihm vom Leasinggeber übertragenen Aufgaben.

■ Der Leasingnehmer muss sich ein abredewidriges Ausfüllen eines blanko überlassenen Leasingantrags durch den Lieferanten zurechnen lassen, wenn der Leasinggeber keine Kenntnis von anders lautenden mündlichen oder schriftlichen leasinguntypischen Zusagen des Lieferanten hatte.

■ Hinsichtlich des Inhalts des blanko von dem Leasingnehmer unterzeichneten Leasingantrags ist die Lieferantin nicht Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers, sondern „Erklärungsgehilfe“ des Leasingnehmers, der das Blankett der Lieferantin überlässt. Das gilt selbst dann, wenn der Lieferant wegen leasingtypischer Zusagen oder Vereinbarungen nach den obigen Grundsätzen ansonsten Erfüllungsgehilfe des Leasinggebers ist.

Lothar Breiffeld, Rechtsanwalt und Justiziar bei MMV Leasing ■

